

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei allen Post-Bureau.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz)	Fr 4. —
Halbjährlich	„ 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	„ 3. 80
„ „ „ halbjährlich	„ 2. —

N^o. 36.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rv.
Bei Wiederholungen	8 „
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 „
Bei Wiederholungen	16 „

Sarnen, 1884.

6. September.

14. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haagenstein & Vogler und Rudolf Woffe in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Gené, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Strassburg und Wien.

Volkswirtschaftliches.

V.

Güterschätzung, Pfandschätzung und Landes- Kredit.

II.

Die richtigste Schätzung wird in weitaus den meisten Fällen durch Kapitalisation des durchschnittlichen Reinertrages mehrerer Jahre, wobei freilich Unsicherheit durch Vöthe und Missernten, häufiger Hagelschlag u. s. w. sehr zu berücksichtigen sind, erhalten werden können. Diesbezügliche Angaben der Eigenthümer, welche die Schätzung verlangten, können aber, wenn sie nicht gut belegt sind, wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Ist die Summe des Reinertrages nicht erhältlich, so wird man sich doch über den Flächeninhalt und die Beschaffenheit des Bodens annähernd genaue Kenntniss verschaffen müssen, um daraus den muthmaßlichen Ertrag und den Werth berechnen zu können.

Wir wissen ziemlich zuverlässig, daß in einzelnen Gemeinden ein ähnliches Verfahren kaum Anwendung fand, wie selbstverständlich es auch erscheinen mag. Man fragte sich während jener Schwundperiode der eingehenden 70er Jahre bloß noch: Was würde jetzt etwa dieses Gut gelten? Dieser muthmaßliche Preis wurde dann als Schätzungswert angenommen und darauf hin wurden fröhlich Gülten errichtet. Es sind uns Fälle bekannt, wo auf Grund eines Dachstuhlles, der auf das Haus gesetzt worden war, oder auf Grund einer renovirten Scheuer Güter, deren Reinertrag bloß den Zins des schon darauf Verschriebenen deckte, eine Mehrschätzung erhielten.

Wie sehr solche Methoden verfehlt sind, wie wenig sie dazu beitragen, die Sicherheit unserer Gülten und damit deren Werth und Preis zu heben und zu befestigen, muß einleuchten. Leider scheint aber auch seit Einführung eines bessern Gesetzes ein ähnliches Verfahren nicht überall gänzlich verlassen worden zu sein; die Konkurse und amtlichen Inventare fördern wenigstens immer noch Spuren auch neuerer, keineswegs sehr zutreffender Schätzungen zu Tage. Mag ein Gesetz noch so gut sein, die Art und Weise seiner Anwendung allein kann es zum Segen oder zum Fluche gedeihen lassen.

Uebrigens bemerkt man nicht all zu selten, daß Schätzungskommissionen, selbst wenn sie sich in eine Berechnung der Ertragsfaktoren einließen, zu nicht viel zutreffenderen Resultaten gekommen sind, als durch ein bloßes Rathen. Rechnen und Rechnen ist eben zweierlei; jene Brodhändlerin, der die „Viele“ den Profit brachte, hat ja auch gerechnet, aber nach ganz eigener Art.

Wenn man z. B. ein Heimwesen von 3000 bis 4000 Klafter per Klafter zu 3 Fr. anschlägt und dann erst noch die Gebäude zu einem anständigen Preise hinzurechnet, so kommt man zu einer Summe, deren Zins auch in guten Jahren dem Reinertrage der besten Wiese nicht entspricht. Aus was soll aber der Eigenthümer erst in geringen Jahren zinsen?

Aus dem eigenen Vermögen, wenn er solches hat; in den meisten Fällen dauert dies aber nicht lange, er muß sich „ergeben“, wird Konkursit und sein Heimwesen kommt an die hinterste Gült. Fehlt es in Obwalden etwa an dergleichen Beispielen?

Wir hörten einst von einem Landschätzer, daß bei ihm der Grundsatz gelte, der Werth eines Hauses, das brandversichert sei, solle bei Abschätzung einer Liegenschaft in Berechnung gezogen werden, der Werth eines unversicherten Hauses aber solle nicht in Betracht fallen.

Wer kann den Besitzer zwingen, sein Gebäude immerfort versichert zu halten? Wenn die Versicherung aufhört, die Gülten aber doch bekennt sind, wo ist dann im Unglücksfalle die Sicherheit?

Wir glauben übrigens, ob die Gebäude versichert

seien oder nicht, sie müssen gleichfalls in Berücksichtigung gezogen werden. Zum Betriebe eines Landgutes gehören einmal Gebäude; je nachdem sie mehr oder weniger zweckmäßig eingerichtet sind, kann auch die Rendite des Landgutes sich etwas günstiger oder ungünstiger gestalten. Aber die Gebäulichkeiten so abzuschätzen, daß der Bauer in Durchschnittsjahren nicht nur keinen Arbeitslohn herauschlagen könnte, sondern noch Hauszins rechnen müßte, das liegt gewiß nicht im Sinne unserer bezüglichen Gesetzgebung. Der baufällige Zustand der Gebäulichkeiten muß jedenfalls werthmindernd in Berechnung fallen.

Es mag jeder so theuer als er will ein Heimwesen kaufen, Affektionspreise zahlen, der schönen Aussicht etwas rechnen, einen Dachstuhl hinausschicken, dessen Raum er und seine Nachkommen ihrer Lebtage nie verwenden können — alles das mag er thun, wenn er meint, seine Mittel erlauben es ihm, aber der wirkliche, wahre Werth und damit die Sicherheit der Gült gewinnt dadurch wenig oder nichts. Nur ein durchschnittlicher sicherer Ertrag muß daher als bester Maßstab für eine amtliche Güterschätzung betrachtet werden.

Daß man beim Kaufe eines Heimwesens für den zu zahlenden Preis den Grad der dem Boden durch Düngung verliehenen Pflanzennährkraft, die „Flüßigkeit“ des Bodens in Berücksichtigung zieht, ist natürlich. Läßt aber der amtliche Schätzer den durch starke Düngung erzwungenen ausgezeichneten Zustand eines Grundstückes auf seine Schätzung einen all zu großen Einfluß ausüben, so leidet darunter gewöhnlich die Sicherheit der zu errichtenden Gülten. Kommt nach dem Eigenthümer, der einen „Sag“ Vieh hielt, ein solcher, der das Heu nicht selbst hirtet kann oder gar fortführen lassen muß, so kann nach 3—4 Jahren schon der Ertrag, bis auf die Hälfte heruntersinken. Die hintersten Gülten auf solchen Heimwesen erscheinen daher auch nicht sehr begehrenswerth; wer dieselben verkaufen will oder zu verkaufen gezwungen ist, mag so lange er will nach Käufern suchen, er muß sich einen bedeutenden Einschlag gefallen lassen.

Zur Lage.

III.

Es war unsere Absicht, die für unsere Zeitgeschichte so überaus bezeichnende Thatsache der Wiederaufnahme des diplomatischen Verkehrs mit dem hl. Stuhl seitens der belgischen Regierung auch nach einer andern Richtung zu beleuchten. Das Pontifikat Leo's XIII. wird in der Kirchengeschichte nicht nur durch seine weise und feste Friedenspolitik, sondern auch durch seine Lehrtätigkeit eine hervorragende Stelle einnehmen. Mit der Weisheit eines Philosophen, mit dem Scharfblick des Staatsmannes und vor Allem mit der dem Träger christlicher Wahrheit geziemenden ersten Würde hat der hl. Vater die Grundübel der Zeit und die dagegen anzuwendenden Heilmittel bezeichnet. Belgien gewährt nun auch darin ein sehr interessantes Bild, daß sich dort die sozialen Gebrechen, gegen welche der Papst seine warnende Stimme erhoben hat, recht vielgestaltig ausprägen und daß die glaubenstreuen Katholiken, dem apostolischen Mahnrufe folgend, gegen diese Schäden mit Energie und Erfolg ankämpfen. Wir können, weil der Raum unseres Blattes anderweitig beansprucht wird, bei diesem Gedanken nicht verweilen.

Die zweite charakteristische That der neuen belgischen Regierung ist der Erlass eines neuen Unterrichts-gesetzes. Das ist ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Ueberall, in Brüssel wie in Basel, in Paris wie in Berlin erheben die überzeugungstreuen Katholiken den einstimmigen Ruf nach Unterrichtsfreiheit. Keine andere Frage, selbst wenn es sich dabei um Geld und Brod, um Krieg und Frieden handelt, vermag die Redekämpfe der Parlamente bis zu jenem Grade der

Begeisterung zu steigern, wie die Schulfrage, das Streben nach Unterrichtsfreiheit. Das haben wir im letzten Winter im Grobathsaale in Basel, wir haben es bei den Revisionsberatungen und dann wieder im April 1881 und im April und Juni 1882 im Bundespalast in Bern gesehen. Wenn es sich um die Unterrichtsfrage handelte, da entwickelten die großen Redner des deutschen Centrum's den ganzen Ernst und Glanz ihrer überzeugungsvollen Beredsamkeit. Der welthistorische Ruhm der französischen Tribune erstrahlte nie heller und blendender, als wenn in der Kammer der Abgeordneten, im gesetzgebenden Körper oder in der Nationalversammlung die Unterrichtsfragen auf der Tagesordnung standen. Mit welcher jugendlichem Feuer kämpfte der große Bischof von Orleans noch in den Tagen seines Greisenalters für das hehre Ideal, welches den Traum seiner Jugend und das Strebeziel seiner Manneskraft gebildet hatte — für die Freiheit des Unterrichtes. Es war in seinem Leben das letzte Aufleuchten der untergehenden Sonne, es war aber auch der letzte Schimmer, den ein, seither völlig verschwundenes, günstiges Gestirn auf die Geschicke Frankreichs fallen ließ, als im Jahre 1875 ein die Unterrichtsfreiheit zum bedeutenden Theile schirmendes Gesetz erlassen wurde und als sich plötzlich, so zu sagen von einem Tag auf den andern, eine große Zahl katholischer Lehranstalten öffneten und bevölkerten. In einem Tage hatte die Opferwilligkeit der Katholiken Millionen zusammengelegt, Millionen nicht nur an materiellem, sondern auch an geistigem Kapital; denn die Männer der katholischen Wissenschaft traten hervor aus ihrem dunkeln Hintergrund, sie durften sich sehen lassen an der Sonne der Freiheit. Aber ach, wie bald knickte der Sturm diese herrlichen Blüthen. Neuerdings entbrannte der Kampf um die Unterrichtsfreiheit; nochmals standen die Katholiken einig und muthig auf der Bresche, als es sich um das Ferry'sche Unterrichtsgesetz handelte; sie unterlagen und diese Niederlage war für Frankreich ein Verhängniß.

Die gestürzte radikale Regierung in Belgien betrachtete das Schulgesetz als die Hauptthat ihrer Herrschaft; die katholische Partei stellte die Revision desselben an die Spitze ihres Wahlprogrammes. Beide Parteien blieben dadurch ihrem Wesen und ihren Ueberlieferungen treu. Der Kampf um die Schule datirt in Belgien nicht von heute oder gestern, diese Frage stand schon an der Wiege des jungen Staates und gerade an diesem Punkte schieden sich von jeher die Geister. Die Haltung in der Unterrichtsfrage ist in Belgien zumeist entscheidend für die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Partei. — Wo der Radikalismus am Steueruder des Staates steht oder wo es ihm gelingt, dasselbe in seine Hände zu bekommen, da bemächtigt er sich vorab der Schule und die Katholiken hinwieder freuen sich über keine Erfolge so aufrichtig und so allseitig, wie über diejenigen, welche in der Schulfrage errungen werden. Aber welcher gewaltiger Unterschied in den beiderseitigen Zielpunkten! Allenthalben will der Radikalismus die Schule vollständig und ausschließlich dem Staate unterwerfen, er will für die Schule die Freiheit, aber nur die Freiheit des Unglaubens, ohne Rücksichtnahme auf Kirche und Elternhaus. Die Katholiken wollen Niemanden nöthigen, seine Kinder in Schulen zu schicken, die sich mit seinen religiösen oder antireligiösen Anschauungen nicht vertragen; aber sie verlangen die Freiheit in dem Sinne, daß die Staatschulen nicht Pflanzstätten des Unglaubens seien, die sie um ihres Gewissens willen nicht benutzen können, die sie aber doch mit ihren Steuerfranken bezahlen müssen. Sie verlangen vor Allem die Freiheit des Privatunterrichtes. Das neue belgische Unterrichtsgesetz, auf welches wir hier Raumes halber nicht näher eintreten können, und über welches gegenwärtig in Brüssel verhandelt wird, stellt sich ganz auf den Boden der Freiheit. Nun rufen die